

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

V S D - Verbund freier sozialer Dienste e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen

§ 2 Zweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Beratung Pflegebedürftiger, von Pflegebedürftigkeit Bedrohter und ihrer Angehörigen über die erforderlichen ambulanten, teilstationären, vollstationären und komplementären Hilfen.

Der Verein ist selbstlos tätig;

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Er übernimmt auch die Vertretung der beruflichen Interessen der in der häuslichen Krankenpflege gemäß § 132 SGB V tätigen Mitglieder des Verbandes gegenüber Verbänden der gesetzlichen Krankenversicherung der Kommune.

Sowie die Behandlung grundsätzlicher Fragen der in diesen Bereichen Tätigen, soweit sie die gemeinsamen Belange der Mitglieder berühren. Gemeinsame Belange sind Bereiche, die den Zweck des Vereins betreffen, bei Unklarheit entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Beratung und Veröffentlichungen;

Unterstützung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der tätigen Krankenschwester/Krankenpfleger und ihrer Mitarbeiter;

Unterstützung von Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Sozial- und Gesundheitsdienste;

Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden im Gesundheitswesen und öffentlich rechtlichen Körperschaften;

Zusammenarbeit mit Berufsverbänden, die im Sozial- und Gesundheitswesen tätig sind;

Der Verein darf andere als in der Satzung vorgesehene Zwecke nicht verfolgen.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereines können natürliche Personen werden, die in der ambulanten Krankenpflege tätig sind. Ferner können juristische Personen Mitglied werden, soweit sie auf dem Gebiet der ambulanten Krankenpflege im pflegerischen Bereich tätig werden. Bei letzterem müssen folgende Voraussetzungen bei der Aufnahme vorliegen (ordentliches Mitglied):

- 1.) Dienst- und Einsatzbereitschaft mit qualifiziertem Personal nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften (Mindeststandard);
- 2.) Kassenzulassung nach § 132 SGB V.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag an den Vorstand die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme in den Verein bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch deren Löschung oder sonstige Beendigung. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Der Antrag auf Ausschluss muss der Einladung der Mitgliederversammlung beigelegt sein.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist generell ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Darüber hinaus sind sie berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein und dem Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Mitglieder verpflichten sich zu aktiver Mitarbeit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

§ 7 Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer.

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der neue Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten i.S.d. § 26 BGB.

Bei Verhandlungen mit Kostenträgern wird der Vorsitzende und dessen Stellvertreter von einem Vereinsmitglied begleitet, das durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

In der Einladung ist auf die fehlende Beschlussfähigkeit der stattgefundenen Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die neue Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, auf jeden Fall beschlussfähig.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die festgelegten Tagesordnungspunkte ändern oder ergänzen.

Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Beschlussfassung über die Auflösung eine solche von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen

erforderlich.

Bei Feststellung der Mehrheit zählen Stimmenthaltungen nicht mit.

Abstimmen erfolgt durch Handaufheben. Falls ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

Bei Abstimmung ist jeder Krankenpflegedienst mit einer Stimme stimmberechtigt.

§ 11 Protokollierung und Beschlüsse

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Gelsenkirchener Tafel e.V. in Gelsenkirchen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.